


Steuerfreie bzw. steuergünstige Arbeitgeberzuwendungen

Eine Übersicht – Stand: 01.01.2024


Geschenke

- **Sachzuwendungen bis 60,00 €** (brutto, Freigrenze) (z.B. Blumen, Bücher, Genussmittel, Warengutscheine)
- zu **besonderen persönlichen Anlässen** (z.B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Bestehen einer Prüfung)
- **mehrmals im Jahr** möglich

 **ABER:** Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig

Sachbezüge

- **Sachbezüge bis 50,00 €** (brutto, Freigrenze)
- Beispiele: Wohnung, Kost, Waren, sonstige Dienstleistungen, auch Jobticket, Gutschein oder Prepaidkarten)
- 1x monatlich möglich, nicht auf andere Monate übertragbar

 **ABER:** Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig

ACHTUNG:

Gutscheine in Form von aufladbaren Kreditkarten sind derzeit in der Rechtsprechung umstritten. Nachträgliche „Kostenerstattungen“ (z.B. tanken für 50,00 € und nachträglich das Geld aus der Kasse erhalten) sind NICHT steuer- und sv-frei. Bitte händigen Sie nur echte Gutscheine aus!

Job-Ticket


- **Job-Tickets** und Zuschüsse zu nachgewiesenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Monatsticket) sind steuer- und sv-frei
- **Pauschaliert** der AG diese Zuschüsse freiwillig mit **25%**, kann der AN die Fahrtkosten (trotz Erstattung) als Werbungskosten in der privaten Steuererklärung ansetzen.

Typische Berufsbekleidung

- Private Nutzung **muss** ausgeschlossen sein
- Der Erwerb muss im Fachgeschäft stattgefunden haben oder eine dauerhafte Kennzeichnung als Berufsbekleidung tragen.

Betriebsveranstaltung

- **bis 110,00 €** (brutto, **Freibetrag**) (geplant im Rahmen des noch nicht beschlossenen Wachstumschancengesetzes: 150,00 €) an den einzelnen Arbeitnehmer **je Veranstaltung** (Kosten für teilnehmende Angehörige sind dem betreffenden Arbeitnehmer wieder mit zuzuordnen)
- **max. 2 Veranstaltungen pro Jahr** möglich
- übliche Zuwendungen (z.B. Speisen, Getränke, Übernahme von Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Aufwendungen für Musik, Geschenke bis 60,00 €, usw.)
- Kosten für Raummiete oder Veranstaltungsplanung müssen wieder mit eingerechnet werden

 **ABER:** Wird der Freibetrag überschritten, muss der überschreitende Betrag pauschal mit 25% bis 28.02 des Folgejahres versteuert werden. Versäumen Sie diese Frist kommen automatisch noch 40% SV-Abgaben hinzu

Fahrgeld

- Zahlung von Fahrgeld bis **maximal zur Höhe der Entfernungspauschale** (0,30 € pro Kilometer für 15 Tage im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstelle“, für Fernpendler ab dem 21. km: 0,38 €), z.B.: Fahrtstrecke beträgt 25km = 118,50 € pro Monat möglich
- der Arbeitnehmer erhält das Fahrgeld Brutto wie Netto, also ohne Steuer und SV-Abzüge „cash“
- der Arbeitgeber zahlt lediglich 15% Pauschalsteuer anstelle von sonst ca. 21 % SV-Abgaben bei einer reinen Lohnerhöhung



ABER: Arbeitet der Arbeitnehmer weniger als eine 5-Tage-Woche sind die o.g. 15 Tage anteilig zu kürzen.

Reisekosten

- Ersatz von Reisekosten bei Dienstreisen von Arbeitnehmern:
 - » Fahrtkosten mit eigenem PKW: 0,30 €/gefahrenen km
 - » Verpflegungsmehraufwendungen (VMA)*:

Bei Abwesenheitsdauer von:

- mehr als 8 Stunden 14,00 €
(geplant im Rahmen des noch nicht beschlossenen Wachstumschancengesetzes: 15,00 €)
- min. 24 Stunden 28,00 €
(geplant im Rahmen des noch nicht beschlossenen Wachstumschancengesetzes: 30,00 €)
- mehrtägiger Abwesenheit mit Übernachtung für An-/Abreisetag 14,00€
(geplant im Rahmen des noch nicht beschlossenen Wachstumschancengesetzes: 15,00 €)

*Erhält der Arbeitnehmer auf der Dienstreise Mahlzeiten, müssen für das Frühstück 20% (5,60 € / WCG 6,00 €) und für Mittagessen und Abendbrot je 40% (11,20 € / WCG 12,00 €) vom max. Tagessatz (28,00 € / WCG 30,00 €) gekürzt werden. Die Kürzung darf nicht zu einem negativen Betrag führen = VMA maximal 0,00 €.

- » Übernachtungskosten: nach Belegen
- » Reisenebenkosten(Taxis, Parkgebühr): nach Belegen

- **Grundlage:** Nachweis der Reisekosten durch Reisekostenabrechnung und Belege

Kindergartenzuschuss

- Für **nicht schulpflichtige** Kinder (bis zur Vollendung des **6. Lebensjahres**)
- Zuschuss muss **zusätzlich zum Arbeitslohn** gezahlt werden (keine Umwandlung von Barlohn möglich)
- max. in Höhe der **tatsächlichen Betreuungskosten**
- Voraussetzung: **Originalbeleg** über Zahlungen an Kindergärten



Hinweis: Der Zuschuss kann auch geringfügig Beschäftigten zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden.

Direktversicherungen

- Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung im ersten Dienstverhältnis sind bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze West in der Rentenversicherung (West: bis 3.504,00 € / WCG 3.624,00 € p.a. bzw. 292,00 € / WCG 302,00 € / Monat) steuer- und sv-frei.

- Weitere 4% der Beitragsbemessungsgrenze, also in Summe 8% (7.008,00 € / WCG 7.248,00 € p.a.), sind zudem steuerfrei, jedoch nicht mehr sv-frei.
- Seit 01.01.2022 müssen Arbeitgeber einen Pflichtanteil in Höhe von 15% für alle betrieblichen Altersvorsorgen (auch Alt-Verträge) leisten. (vgl. Betriebsrentenstärkungsgesetz).

Fehlgeldentschädigung

- Kommt der Arbeitnehmer im Betrieb mit der Kasse in Berührung, kann eine monatliche steuerfreie Fehlgeldentschädigung von bis zu 16,00 € gezahlt werden (Freibetrag).

Weiterbildungskosten

- Die steuer- und sv-freie Übernahme von individuellen Fortbildungskosten für Arbeitnehmer wurde seit 2020 erweitert. Sprechen Sie uns gern an.

Mehr dazu auf unserer Homepage unter:
[/fortbildungskosten.aspx](#)



Erholungsbeihilfe

- Erholungsbeihilfen werden vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert
- **Grenze** (Freigrenze):

| | |
|------------------|----------|
| pro Arbeitnehmer | 156,00 € |
| für Ehegatten: | 104,00 € |
| pro Kind | 52,00€ |
- **Bedingung:** Das Geld wird drei Monate vor oder nach dem Urlaub überwiesen und nachweislich auch ausgegeben (z.B. Buchungsbestätigung für Urlaub, Kur usw., alternativ Bescheinigung des Arbeitnehmers, dass er den Betrag für Erholungszwecke zu Hause genutzt hat).

Zertifizierte Gesundheitsförderung

- Damit die Steuerbefreiung gilt, müssen diese **Maßnahmen** seit 2020 **zwingend zertifiziert** sein. Unter die Steuerbefreiung fallen Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention und Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen.
- Im Einzelnen sind dies die Bereiche:
 - » allgemeine **Reduzierung von Bewegungsmangel** sowie Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme (z. B. Rückenschule),
 - » Reisenebenkosten (Taxis, Parkgebühr): nach Belegen
 - » Vorbeugung und Reduzierung **arbeitsbedingter Belastungen** des Bewegungsapparates,
 - » allgemeine Vermeidung von **Mangel- und Fehlernährung** sowie Vermeidung und **Reduktion von Übergewicht**,
 - » Gesundheitsgerechte **betriebliche Gemeinschaftsverpflegung** (z. B. Ausrichtung der Betriebsverpflegungsangebote an Ernährungsrichtlinien und Bedürfnisse der Beschäftigten, Schulung des Küchenpersonals, Informations- und Motivierungskampagnen),
 - » **Stressbewältigung** und **Entspannung** (= Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken)



- » Förderung der individuellen Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, **gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung**,
 - » **Einschränkung** des **Suchtmittelkonsums** (= allgemeine Förderung des Nichtrauchens, "rauchfrei" im Betrieb, gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol, allgemeine Reduzierung des Alkoholkonsums, Nüchternheit am Arbeitsplatz).
 - » Begünstigt sind auch **Yoga-Kurse**, da es sich entweder um verhaltens-/ gesundheits-orientierte Bewegungsprogramme oder um Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken handelt.
 - » **Nicht** begünstigt sind die Beiträge für Fitness-Studios
- **Grenze der Zuwendung: 600€** pro Arbeitnehmer und Jahr (Freibetrag)

Rabattfreibetrag

- Behandeln Sie Mitarbeiter bzw. überlassen Sie Waren des eigenen Unternehmens kostenfrei oder verbilligt, entsteht steuer- und sv-pflichtiger Arbeitslohn. Bis zum sog. Rabattfreibetrag i.H.v. 1.080 € p.a. ist eine solche Leistung jedoch steuer- und sv-frei.



Tip: Teilen Sie größere Versorgungen auf mehrere Kalenderjahre auf

Inflationsausgleichsprämie

- **Maximal 3.000,00€** pro Arbeitnehmer **bis 31.12.2024** steuer- und sv-frei.
- Der Betrag kann steuerfrei entweder ausgezahlt oder als Sachlohn gewährt werden.
- Muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.
- Sprechen Sie uns gern für weitere Informationen an.

Arbeitsverträge erstellen

- online – schnell und sicher
- mit allen Besonderheiten wie z. B. variable Vergütung, Job-Ticket, Job-Fahrrad, Kindergartenzuschuss
- rechtssicher und verständlich für Kollegen, nicht-zahnärztliches Fachpersonal, Minijobber und Praktikanten
- Nach Eingabe erhalten Sie Ihren rechtssicheren Vertragsentwurf als Word-Datei spätestens nach 2 Werktagen per E-Mail.



www.bischoffundpartner.de/vertragsapp.aspx



Mehr Möglichkeiten zur Nettolohnoptimierungen unter:
www.bischoffundpartner.de/gehaltsextras.aspx

IHR KONTAKT ZU UNS

Prof. Dr. Bischoff & Partner
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel +49 (221) 91 28 40 - 0
Fax +49 (221) 91 28 40 -40
service@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de